



Fluggemeinschaft Alpstein

Vereinsstatuten

Stand: Beschluss der GV 2012 / Revision 2019/2020

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Fluggemeinschaft Alpstein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz des Vereins ist Appenzell.

Artikel 3

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fliegerei im Allgemeinen und der Hängegleiterfliegerei im Speziellen.

2. Mitglieder

Artikel 5

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 6

Die Generalversammlung und der Vorstand können jeder Person, die besondere Verdienste auf dem Gebiet der Fliegerei geleistet hat, den Titel "Ehrenmitglied" verleihen.

Artikel 7

Als Aktiv- und Passivmitglieder können handlungsfähige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe des Grundes verweigern. Die Aufnahme in den Verein bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.

Artikel 8

Die Mitgliederbeiträge, die Fr. 100,- nicht überschreiten dürfen, **werden nach der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Die vor der jährlichen Generalversammlung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, die nach diesem Datum zugelassenen Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.**

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die den finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, kann durch den Vorstand bzw. durch den Kassier nach einer Mahnung aufgehoben werden (Ausschluss). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht nach Art. 10 zu.

Artikel 9

Ein Austritt ist gültig, wenn die Kündigung schriftlich und unter Beachtung einer monatlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Artikel 10

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, jedoch nur unter Angabe des Beweggrundes. Die Gründe, laut denen der Ausschluss erfolgt, bilden keinen Anlass zu einer rechtlichen Handlung (Art. 72 ff ZGB). Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der Generalversammlung Einspruch gegen diesen Entscheid zu erheben. Dieser Einspruch hat bis zum Entscheid durch die Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

Artikel 11

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das gesellschaftliche Guthaben. Sie bleiben jedoch Schuldner ihres Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

3. Organe

Artikel 12

Der Verein besteht aus den Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Ausschüsse
- d) Kontrolle (Rechnungsprüfer)

Generalversammlung

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kommt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels aller Mitglieder des Verbandes, unter Angabe der sich an der Tagesordnung befindlichen Gegenstände, einberufen werden.

Artikel 14

Die Einladung zur Generalversammlung muss die **traktandierten Geschäfte** enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder sein und mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Datum erscheinen.

Artikel 15

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Abnahme des Rechenschaftsberichtes und des Budgets
- Abnahme der Vereinsrechnung und der Separatrechnung(en)
- **Genehmigung aller durch den Vorstand erstellten Reglemente**
- **Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vorstandes**
- Wahl und Abberufung technischer Ausschüsse und der Rechnungsprüfer
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festlegung der jährlichen Beiträge
- Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruches (gem. Art. 10)
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten

Artikel 16

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 17

Abstimmungen finden nach der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Abstimmungen und Wahlen finden nach gehobener Hand statt, ausser wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Stimmrecht verlangt. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt zuerst den Präsidenten und dann die anderen Mitglieder des Vorstandes, welche die Ämter unter sich aufteilen.

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar. In die übrigen Organe nach Art. 12 sind alle natürlichen und juristischen Personen wählbar.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder achtet die Generalversammlung darauf, dass die Vorstandsmitglieder unabhängig von den in der Region domizilierten Flugschulen sind und keine erhebliche konkurrenzierende Tätigkeit gegenüber diesen Flugschulen ausüben.

Die Beurteilung der Unabhängigkeit und der Region und ob eine konkurrenzierende Tätigkeit vorliegt, obliegt abschliessend der Generalversammlung.

Artikel 19

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zuhanden der Generalversammlung stellen. Dieser muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres eingereicht werden.

Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) für ein Jahr gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, d.h.: ein Präsident, ein Vize-Präsident, ein Kassier, ein Fluggebietsbetreuer (gem. Art. 28), ein weiteres Mitglied.

In Ausnahmefällen können auch

- zwei Mitglieder vorübergehend das gleiche Amt innehaben, oder
- ein Mitglied vorübergehend zwei Ämter führen.

Artikel 21

Der Vorstand besitzt alle Vollmachten, die nicht von Gesetz oder den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann einen Teil seiner Zuständigkeit den technischen Ausschüssen übertragen. Der Vorstand bestimmt die Personen, die den Verein durch ihre Unterschrift in der vom Vorstand festgelegten Form und Grenze binden können.

Der Vorstand erstellt ein Entschädigungsreglement für den Vorstand und die technischen Ausschüsse.

Artikel 22

Der Präsident beruft den Vorstand jedes Mal, wenn er es für nötig hält, oder auf das Ersuchen eines Mitgliedes des Vorstandes ein. Die Vorladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Datum sein.

Ortsansässige Flugschulen bzw. Delegierte dieser Flugschulen und weitere Sachverständige können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und nehmen in diesem Fall mit beratender Stimme an der Sitzung zu einzelnen Traktanden teil.

Artikel 23

Der Vorstand kann keine Entscheidungen treffen, ohne dass mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen, die Stimme des Präsidenten ist ausschlaggebend. Durch Rundschreiben mitgeteilte Entscheidungen sind gültig.

Artikel 24

Sollte ein Vorstandsmitglied während des Jahres zurücktreten, so kann der Vorstand für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

Technische Ausschüsse

Artikel 25

Die technischen Ausschüsse sind ausführende Organe. Der Vorstand oder die Generalversammlung können technische Ausschüsse nach Bedarf bilden, um besondere Probleme zu lösen oder spezielle Studien vorzunehmen. Finanzielle Verpflichtungen gehören allein der Zuständigkeit des Vorstandes an.

Kontrolle

Artikel 26

Zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird der Amtsälteste ersetzt. Ihre Aufgabe ist es, die Buchhaltung und den Jahresrechnungsbereich zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

4. Verwaltungsvorschriften

Fluggebietsbetreuung

Artikel 27

Zum Zwecke der langfristigen Bewahrung attraktiver sowie sicherer Start- und Landebedingungen im Raum Alpstein/Bodensee/Toggenburg kann der Verein im Rahmen einer dauerhaften Gesamtregelung Verbindlichkeiten gegenüber den betroffenen Landbesitzern eingehen, **Servitute errichten und Start- und Landeplätze käuflich erwerben.**

Artikel 28

Die Generalversammlung bestimmt ein vom Präsidenten unterschiedliches Vorstandsmitglied, welches dafür verantwortlich ist, dass die Gesamtregelung statutengemäss gepflegt wird, und welches die entsprechende Arbeit von Freiwilligen koordiniert.

Artikel 29

Verträge über Start- oder Landeplätze sind in der Regel direkt mit den Landbesitzern abzuschliessen. Sie sollten weitgehend einheitlich sein und sich ohne Kündigung jeweils jährlich verlängern. Eine anfängliche Mindestlaufzeit von 3 Jahren darf nicht überschritten werden. Die Verträge müssen bei unvorhersehbaren Einbrüchen in den Einnahmen zum Jahresende kündbar sein.

Artikel 30

Einnahmen zur Abdeckung dieser Verbindlichkeiten sind durch geeignete Massnahmen zu sichern, in der Regel durch Verträge mindestens gleicher Laufzeit mit den Bergbahnen über den Einzug von Landegebühen pro Einzelfahrt bzw. pro Jahr bei den Piloten.

Artikel 31

Einnahmen und Ausgaben werden auf einem gesonderten Konto verbucht und das **Jahresergebnis in einer Separatrechnung** ausgewiesen. Von diesem Konto wird jährlich eine Verwaltungspauschale an die Clubkasse abgeführt. **Die Höhe der Verwaltungspauschale setzt der Vorstand nach Massgabe des Aufwands jährlich fest.**

Von diesem Konto werden nur solche Ausgaben bestritten, die in einem engen Bezug zu den Start- und Landeplätzen bzw. Fluggebieten stehen.

Artikel 32

Es sind angemessene Reserven zu bilden und zu erhalten. Überschreiten diese am Jahresende das Doppelte der für das Folgejahr eingegangenen Verbindlichkeiten, können die Landegebühren gesenkt werden. Unterschreiten sie am Jahresende die Hälfte der für das Folgejahr eingegangenen Verbindlichkeiten, so ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Änderung der Statuten

Artikel 33

Der Vorstand oder 10 (zehn) aktive Mitglieder können der Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorschlagen.

Artikel 34

Der Beschluss, auf diesen Antrag einzugehen, wird von der Generalversammlung getroffen, die gegebenenfalls einen Ausschuss zur Prüfung der vorgeschlagenen Änderung ernennt. Der Präsident gehört rechtmässig diesem Ausschuss an.

Artikel 35

Der Ausschuss erstattet der Generalversammlung, die nach der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, Bericht.

Haftung

Artikel 36

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 37

Die Auflösung muss vom Vorstand oder einem Zehntel der aktiven Mitglieder beantragt werden.

Artikel 38

Um rechtmässig zu entscheiden, muss die Generalversammlung mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder vereinigen. Die Auflösung muss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 39

Der Vorstand nimmt die Liquidation vor. Der Ertrag wird einer schweizerischen Organisation, die ein ähnliches Ziel verfolgt und die von der Generalversammlung bestimmt wird, zur Verfügung gestellt.

Artikel 40

Der Verein wird nur im Falle einer rechtlichen Pflicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 41

Der revidierten Statuten treten nach Beschlussfassung und nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.